Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Inſertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitſchrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenſtraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Poſt-Anſtalten Beſtellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erſcheint.

Nr. 62. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigſter Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 6. Februar 1867.**

Deutſchland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 5. Februar.

64. Sitzung des Hauſes der Abgeordneten.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen ſind mäßig beſetzt. Am Miniſtertiſch die Miniſter v. Mühler, zur Lippe und zu Eulenburg und mehrere Regierungs-Commiſſarien.

Der Präſident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung der letzten Beſchlüſſe des Herrenhauſes. Auf ſeinen Vorſchlag wird beſchloſſen, den Geſetzentwurf über die Eiſenbahnen den vereinigten Commiſſionen für Finanzen und Handel zu überweiſen mit dem Auftrage, nach einer zu dem Zweck zu extrahirenden authentiſchen Mittheilung der Erklärung des Miniſterpräſidenten in der Sitzung des Herrenhauſes denſelben nochmals zu berathen und heut Abend 7 Uhr in einer Abendſitzung mündlich zu berichten. Da die Commiſſionen um 1 Uhr tagen werden, wird die Sitzung nur bis dahin fortgeſetzt werden.

Der erſte Gegenſtand der T.-O. iſt Schlußberathung über den Geſetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartiger Communalabgaben. — Referenten: Abgg. Leſſe und Hübner beantragen, dem Geſetzentwurfe in der Geſtalt, in welcher derſelbe aus dem Herrenhauſe an das Haus der Abgeordneten gelangt iſt, die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.

Referent Abg. Hübner führt zunächſt die verſchiedenen Entwickelungsſtufen des Gegenſtandes in legislatoriſcher Beziehung vor. Bis zum Jahre 1859 wurde das Einzugsgeld für alle Städte, die nach der Städteordnung verfaßt ſind und für alle Gemeinden in Weſtfalen gleichmäßig regulirt, während in der Rheinprovinz das Geſetz nicht zur Geltung kam. Die Regierung ſah ſich nach den Beobachtungen, die ſie angeſtellt, 1866 veranlaßt, das jetzt vorliegende Geſetz einzubringen; damals kam es jedoch nicht mehr zur Berathung. Daſſelbe iſt vom Herrenhauſe jetzt angenommen worden und es wird hier hoffentlich keinen Widerſpruch finden. Alle ſind darüber einig, daß, was dem Einen recht iſt, dem Andern billig iſt; man kann die Landgemeinden nicht zum offenen Aſyl des Proletariats machen. Außerdem aber hat die Erfahrung gezeigt, daß die Stadtgemeinden nicht den gehofften Nutzen vom Einzugsgelde gehabt haben, daß dagegen in volkswirthſchaftlicher Beziehung daſſelbe eher Nachtheile mit ſich bringt. Die Städte wurden wegen des Wachsthums der Bevölkerung doch wenig in ihren Laſten erleichtert und das Einzugsgeld war auch kein Präſervativ gegen ſpätere Verarmung des Individuums. Vom Standpunkte des Individuums aber iſt es eine Beſteuerung der Arbeitskraft und eine Ausnutzung der Arbeitsfähigkeit, welche zu verwerfen iſt. Durch die bisherige Geſetzgebung ſind auch die Städte ſchon auf die gänzliche Aufhebung vorbereitet und einige haben es ſchon ſelbſt aufgehoben. Außerdem aber werden auch die Städte in Neuvorpommern und Rügen, die das Einzugsgeld nicht haben, obwohl ſie nicht nach der Städteordnung verfaßt ſind und gewiſſe ſtadtähnliche Orte daſelbſt mit den übrigen auf gleiche Stufe geſtellt und auch im Hinblick auf die neuen Landestheile iſt die Annahme des Geſetzes zu empfehlen, obwohl dieſelben jetzt noch nicht davon betroffen werden. Nehmen Sie daher das Geſetz an und ſchließen Sie damit einen Meinungsconflict, der ſchon über ein Jahrzehnt die Gemüther beunruhigt. (Bravo!)

Die Special-Discuſſion wird nun eröffnet und ohne Discuſſion die §§ 1 und 2 angenommen, ebenſo ſchließlich das ganze Geſetz genehmigt.

Zweiter Punkt der T.-O. iſt der Bericht der Juſtiz-Commiſſion über den Geſetzentwurf, betreffend die Anſtellung von Juſtizbeamten der neu erworbenen Landestheile in den älteren Provinzen.

Der urſprünglich von der Regierung eingebrachte Geſetzentwurf lautet:

§ 1. Juſtizbeamte, welche in den neu erworbenen Landestheilen nach den dort beſtehenden Beſtimmungen die Befähigung erlangt haben, ein Richteramt zu bekleiden, können auch in den älteren Provinzen als Richter oder Beamte der Staatsanwaltſchaft angeſtellt werden. Für die Ernennung zum etatsmäßigen Mitgliede eines Appellationsgerichts iſt jedoch außerdem erforderlich, daß der Beamte mindeſtens vier Jahre als etatsmäßiger Richter oder Staatsprocurator definitiv angeſtellt geweſen iſt, und für die Ernennung zum etatsmäßigen Mitgliede des Ober-Tribunals, daß er mindeſtens vier Jahre als Mitglied eines Obergerichts oder Appellationsgerichts oder als Ober-Staatsanwalt (Kron-Oberanwalt, General-Staatsprocurator) fungirt hat. Mitglieder der in den neuen Landestheilen beſtehenden Ober-Appellationsgerichte können ohne Beſchränkung auf die Zeit ihrer bisherigen Amtsthätigkeit als Mitglieder des Ober-Tribunals angeſtellt werden.

Die hiernach zu Mitgliedern des Ober-Tribunals berufenen Richter können bei demſelben auch als Mitglieder des rheiniſchen Senats fungiren.

§ 2. Wer mindeſtens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Profeſſors der juriſtiſchen Facultät bei einer Univerſität in den neuen Landestheilen bekleidet hat, kann zum etatsmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für den Richter vorgeſchriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts oder des Ober-Tribunals die vorgängige Anſtellung als Richter bei anderen Gerichten erforderlich iſt.

Die Commiſſion hat dieſen Entwurf zuerſt folgendermaßen amendirt:

§ 1. Die in den neuerworbenen Landestheilen nach den dort beſtehenden Beſtimmungen erlangte Befähigung, ein Richteramt zu bekleiden, genügt zur Anſtellung als Richter, Rechtsanwalt, Notar und Beamter der Staatsanwaltſchaft auch in den älteren Provinzen mit Ausſchluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Dieſe Beſtimmung findet jedoch nur auf ſolche Perſonen Anwendung, welche bereits in den Juſtizdienſt eingetreten ſind oder in denſelben bis zum 1. April 1868 eintreten.

§ 2. Für die Ernennung eines Beamten aus den neuen Landestheilen (§ 1) zum etatsmäßigen Mitgliede eines Appellationsgerichts iſt erforderlich, daß derſelbe mindeſtens vier Jahre als etatsmäßiger Richter oder Staatsprocurator definitiv angeſtellt geweſen iſt, und für die Ernennung zum etatsmäßigen Mitgliede des Ober-Tribunals, daß er mindeſtens vier Jahre als Mitglied eines Obergerichts oder Appellationsgerichts oder als Ober-Staatsanwalt (Kron-Oberanwalt, General-Staatsprocurator) fungirt hat. Mitglieder der in den neuen Landestheilen beſtehenden Ober-Appellationsgerichte können ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer bisherigen Amtsthätigkeit als Mitglieder des Ober-Tribunals angeſtellt werden.

§ 3. Wie die Regierungsvorlage § 2.

Bei der Commiſſions-Abſtimmung über das ganze Geſetz, wie es vorſtehend mitgetheilt iſt, wurde daſſelbe jedoch mit 10 gegen 1 Stimme abgelehnt und ſtellt die Commiſſion demnach bei dem Hauſe den Antrag: „daſſelbe wolle beſchließen, dem Geſetze ſeine Zuſtimmung nicht zu ertheilen".

Von dem Abg. Braun iſt das Amendement eingebracht, in dem § 1 des Commiſſions-Entwurfes die Worte „mit Ausſchluß des Bezirkes des Appellationsgerichtshofs zu Köln" zu ſtreichen.

Abg. v. Vincke (Hagen) bemerkt zur Geſchäftsordnung, daß das Haus am Sonnabend nicht beſchloſſen habe, die Berathung über dieſen Geſetzentwurf auf die heutige T.-O. zu ſetzen; wenn der Präſident dies dennoch gethan, wenn er ebenſo verſchiedene andere Aenderungen in der vom Hauſe in der letzten Sitzung beſchloſſenen Tagesordnung vorgenommen habe, ſo wolle er zwar dem Präſidenten keinen beſonderen Vorwurf daraus machen, müſſe aber doch, um einem Präjudiz für die Zukunft vorzubeugen, erklären, daß dies gegen die Rechte des Hauſes ſei.

Präſident v. Forckenbeck erwidert, er erkenne an, daß er mehrfache Veränderungen in der Tagesordnung vorgenommen habe. Er wolle damit aber den Rechten des Hauſes keineswegs präjudiciren, ſondern habe dies im Intereſſe der Sache gethan. Er bitte daher um Indemnität. (Heiterkeit.)

Es erhält darauf zunächſt das Wort.

Berichterſtatter Abg. Bering. Derſelbe legt die Motive dar, die die Commiſſion zu ihrem Beſchluſſe bewogen. Weſentliche Erinnerungen gegen die Zweckmäßigkeit eines Geſetzes der vorliegenden Art, ſeien in der Commiſſion nicht hervorgetreten, vielmehr ſei dieſe von der Majorität anerkannt, inſofern zugeſtanden worden wäre, daß die Juſtizbeamten der neu erworbenen Provinzen in ihrer gediegenen, wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Ausbildung dem preußiſchen Staate tüchtige Kräfte zubringen würden. Sei auch der Gang ihrer Vorbildung in vieler Beziehung ein anderer geweſen, als der der Juſtizbeamten der älteren Provinzen, und wäre auch nicht blos die materielle Geſetzgebung, ſondern auch das formelle Proceßverfahren in Civil- und Straſſachen in vielen Dingen zur Zeit mit der Civil- und Straf-Geſetzgebung, dem Civil- und Straf-Proceßverfahren der älteren Provinzen nicht übereinſtimmend, ſo ſei doch einerſeits an der wiſſenſchaftlichen Tüchtigkeit jener Beamten nicht zu zweifeln, andererſeits begegneten ſich auch jetzt ſchon vielfach die formelle Behandlung der Rechtsfindung und ſelbſt mehrere den Handel und das Gewerbe betreffende materielle Geſetze, z. B. das Wechſelrecht, Handelsrecht ſeien bereits dem größten Theile der neuen Gebiete gemeinſchaftlich mit dem alten. Dazu komme, daß mit Annahme des Geſetzes das Gefühl der Zuſammengehörigkeit mehr und mehr ſich befeſtigen würde. — Dagegen ſei die Dringlichkeit des Geſetzentwurfes vielfach bekämpft worden.

Die Verſchiedenheit der Geſetzgebung über die Anſtellungsfähigkeit der dem Juſtizdienſt ſich Widmenden bedinge eine Beſchleunigung der Reviſion der Beſtimmungen über die Staatsprüfungen für den Juſtizdienſt und Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit für den Umfang der ganzen Monarchie. Bevor dieſe nicht erfolgt ſei, laſſe ſich die Tragweite, die der vorliegende Geſetzentwurf in Bezug auf die Anſtellungen im Juſtizdienſte überhaupt haben werde, nicht überſehen. Dieſe Regulirung könne am beſten dann eintreten, wenn die neuen Landestheile ihre Vertretung im Hauſe der Abgeordneten gefunden hätten. Bis dahin liege eine Zeit von ſieben Monaten und in dieſer könne ſchwerlich eine Dringlichkeit, Anſtellungen herüber und hinüber vorzunehmen, in der Juſtizverwaltung ſich herausſtellen. Namentlich auch könne dieſelbe nicht für die etwa bei dem Obertribunal eintretenden Vacanzen anerkannt werden. Wenn die Staatsregierung nichts deſto weniger ſchon jetzt die Annahme des Geſetzentwurfes empfehle, ſo dürfe man annehmen, daß außer den ausgeſprochenen noch andere nicht ausgeſprochene Motive die Vorlage deſſelben veranlaßt hätten. Namentlich hinſichtlich der oberſten Gerichtshöfe würde die Annahme des Geſetzes die Folge haben, daß eine Organiſationsfrage der eminenteſten Art zu einer reinen Perſonalfrage herabgedrückt und ebenſo die Organiſationsfrage lediglich und ausſchließlich in die Hand der Regierung gelegt werde. Man dürfe aber die Hand nicht dazu bieten, ohne beſonderes Geſetz in der Organiſation des Obertribunals eine Aenderung eintreten zu laſſen. —

Abg. Braun (gegen den Commiſſionsantrag): Wir ſtimmen mit dem Commiſſionsberichte darin überein, daß ein Bedürfniß zur Juſtiz-Ausgleichung vorhanden, ebenſo, daß der Geſetzentwurf ein zweckmäßiger iſt; wir läugnen aber nicht, wie der Bericht es thut, die Dringlichkeit deſſelben. Die Gründe, welche die Regierung für die Dringlichkeit anführt, ſind für uns vollſtändig maßgebend geweſen. Wir ſuchen auch nicht verſteckte Motive, die die Regierung bei Einbringung des Geſetzentwurfes geleitet haben ſollen. Wir glauben auch nicht, daß es der Regierung hauptſächlich auf die Beſeitigung der oberſten Gerichtshöfe in den neuen Landestheilen angekommen iſt, obgleich wir nicht der Anſicht ſind, daß die Beibehaltung dieſer oberſten Gerichtshöfe zu den ihnen garantirten berechtigten Eigenthümlichkeiten gehört. Der wahre Grund, der die Commiſſion zur Ablehnung des Geſetzes bewogen hat, iſt in dem Commiſſionsberichte nicht zu leſen, wenigſtens nur zwiſchen den Zeilen, das iſt das tiefe Mißtrauen gegen die Staatsregierung und namentlich gegen den Herrn Juſtizminiſter, deſſen Initiative man verkümmern will. Wir wollen aber dazu die Hand nicht bieten und empfehlen Ihnen daher die Annahme des Entwurfes. — Redner befürwortet ſchließlich das von ihm geſtellte Amendement.

Abg. Reichenſperger führt in längerer Rede aus, daß die Conſequenzen der Rechtseinheit nicht durchgeführt werden könnten, bevor nicht die Rechtseinheit ſelber hergeſtellt ſei. Redner iſt jedoch auf der Journaliſtentribüne faſt ganz unverſtändlich.

Abg. Bode: Für den Geſetzentwurf ſprächen zunächſt allgemeine politiſche Motive, doch müſſe er auch nach ſeinen praktiſchen Erfahrungen ein dringendes Bedürfniß für die Emanation dieſes Geſetzes anerkennen. Allerdings ſei die Organiſation unſerer Gerichte nur eine proviſoriſche und könne nicht länger ſo bleiben, wie ſie jetzt ſei. Doch müſſe ſich die Juſtizverwaltung ſchon vorher klar ſein über die allgemein zu befolgenden Grundſätze und wäre das daher kein Hinderniß für dieſes Geſetz. Man müſſe daher eingehen auf die verſchiedenen Geſetzgebungen der annectirten Länder, man müſſe Commiſſare pro informatione dorthin ſenden und endlich auch einen ſolchen Austauſch der Richter herbeiführen, wie durch dies Geſetz angeſtrebt wird. — Redner ſpricht ſich ſchließlich gleichfalls gegen die Sonderſtellung der Rheinprovinz aus.

Abg. Tweſten (für den Commiſſionsantrag): Auch ich halte es für dringend nothwendig, daß eine Verſchmelzung in der Juſtizpflege des ganzen preußiſchen Staates ſtattfinde; dazu ſind aber große geſetzgeberiſche Arbeiten nöthig, und dies kann nicht dadurch herbeigeführt werden, daß einzelne Richter hin und her verſetzt werden. Bis jetzt konnten Richter der alten Provinzen nicht angeſtellt werden in der Rheinprovinz und umgekehrt, ohne eine beſondere Prüfung beſtanden zu haben. Die Unterſchiede in der Rechtspflege der neuerworbenen Länder ſind aber mindeſtens eben ſo groß, wie die der Rheinprovinz. Es iſt deshalb durchaus nothwendig, daß die Richter, ehe ſie nach einer Provinz, wo anderes Recht gilt, verſetzt werden können, bei den Gerichten dieſer Provinz längere Zeit ohne Votum beſchäftigt werden, um erſt die verſchiedenen Einrichtungen 2c. kennen zu lernen und ſich die nöthigen theoretiſchen und praktiſchen Kenntniſſe anzueignen. Ehe dies nicht geſchehen iſt, ſcheint mir eine Verſetzung der Richter vollſtändig unzuläſſig. Eine wirkliche Amalgamirung kann dadurch nicht herbeigeführt werden. Ehe die Geſetze nicht zu einer größeren Einigkeit durchgearbeitet ſind, hat eine ſolche Verſetzung der Beamten keine Bedeutung, und ich ſollte glauben, daß gerade die Vergrößerung unſeres Staates, die Einfügung von Landestheilen, in welchen die Juſtizpflege theilweiſe eine ſehr anerkennenswerthe und ausgebildete iſt, ein neuer Antrieb dafür ſein müßte, endlich mit den großen Geſetzgebungsarbeiten, die wir hier in dem alten Preußen ſchon lange genug vermiſſen, ernſtlich, entſchieden und raſch vorzugehen. Ein wirkliches Bedürfniß zur Verſetzung der Beamten ſcheint mir alſo zur Zeit nicht vorhanden zu ſein.

Der Geſetzentwurf der Staatsregierung hat übrigens gerade in den neuen Landestheilen eine ſehr große Beunruhigung hervorgerufen; es ſind mir darüber Zeugniſſe von verſchiedenen, zum Theil hochgeſtellten Juriſten aus den neuen Landestheilen zugegangen. Dies iſt ſehr wohl zu beachten; denn es muß uns ſehr viel gelegen ſein an der Geſinnung der Angehörigen der neuen Landestheile, unſerer Mitbürger, gegen uns und unſeren Staat. Mir wenigſtens iſt ſehr viel daran gelegen, daß ſie nicht Grund haben, vorauszuſetzen, wir ſeien gleichgiltig oder unbillig gegen ſie geſinnt, ob ſie nun liberal oder reactionär ſind; und ich glaube, es geſchieht vollkommen mit Recht, wenn die Gerichte und die Gerichtsbeamten in den neuen Provinzen ſich durch dieſen Geſetzentwurf tief beunruhigt fühlen. Ob die Staatsregierung an ſich das Recht in Anſpruch nimmt, auch richterliche Beamte in den neuerworbenen Landestheilen ohne Weiteres abzuſetzen, das weiß ich nicht. Wird das Geſetz nun angenommen, ſo könnten Richter aus den hieſigen Provinzen nach den neuen Landestheilen allerdings nur mit ihrer Zuſtimmung verſetzt werden; dagegen würden die Richter in den neuen Landestheilen jetzt, wo die Staatsregierung dort noch allein die geſetzgebende Gewalt ausüben kann, wenn dieſe ſich nicht ſofort und vielleicht unter ſehr ſchlechten Bedingungen penſioniren laſſen wollten, verpflichtet ſein, ſich jeder Verſetzung zu unterwerfen und ſich jede Dispoſition des Herrn Juſtizminiſters gefallen zu laſſen. Mit einem Schlage alſo würden ſämmtliche Juriſten der neuen Landestheile ohne jegliches Recht in die Hand des Juſtizminiſters gegeben ſein.

Wenn wir dazu unſere Hand bieten würden, ſo würde dies ein ſo entſchiedenes Vertrauen zu der Perſon des Herrn Juſtizminiſters vorausſetzen, daß es mir und hoffentlich auch der Majorität des Hauſes unmöglich ſein werde, unter den jetzigen Verhältniſſen ein ſolches Votum abzugeben, ſelbſt wenn das Geſetz ſachlich gerechtfertigt wäre, was nicht der Fall iſt. In jedem Falle iſt es weder nothwendig, noch zuläſſig, eine ſolche Befugniß in die Hände des Juſtizminiſters zu legen. Die Hauptfrage iſt jedoch noch die Frage wegen der Conſtituirung des Obertribunals zur höchſten Inſtanz auch für die neuen Landestheile. Nach Art. 92 der Verfaſſung ſoll allerdings nur ein höchſter Gerichtshof im Staate beſtehen; ich kann aber nicht anerkennen, daß es verfaſſungsmäßig nothwendig wäre, ſchon gleich mit der Einführung unſerer Verfaſſung in die neuen Landestheile das Obertribunal als den höchſten Gerichtshof auch in dieſen Landestheilen zu conſtituiren. Ich beſtreite ſogar, daß dies zuläſſig iſt ohne ein beſonderes Organiſationsgeſetz; eine ſo große Ausdehnung der Befugniſſe des Obertribunals involvirt eine neue Organiſation deſſelben, zu welcher die Zuſtimmung der Landesvertretung erforderlich iſt. Sollte das Obertribunal eine ſolche Ausdehnung bekommen, ſo wäre die unabweisbare Folge eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Obertribunals und eine ganz neue Organiſation deſſelben. Eine neue Organiſation des höchſten Gerichtshofes iſt ſchon von dem früheren Juſtizminiſter Simons für dringend nöthig gehalten worden; zu den praktiſchen Gründen hiefür treten für mich noch die politiſchen hinzu. Die einzelnen Senate des Obertribunals ſind im gegenwärtigen Augenblicke nur kleine Commiſſionen, welche alljährlich durch das Belieben des jeweiligen Juſtizminiſters geändert werden können und welche im gegenwärtigen Augenblick tendenziös zuſammengeſetzt ſind und zuſammengeſetzt werden (hört! hört! links), wobei der Herr Juſtizminiſter Männer ſeines beſonderen Vertrauens in diejenigen Senate oder Commiſſionen beruft, an deren Zuſammenſetzung ihm politiſch gelegen iſt.

Dieſem ein Ende zu machen iſt ein dringendes Bedürfniß für die Rechtsſicherheit im Lande, dieſem ein Ende zu machen, wird eine Gelegenheit geboten, wenn das Obertribunal zur höchſten Inſtanz für die neuen Landestheile wird. Da treten alle die Unzuträglichkeiten ein, welche die Commiſſion in ihrem Bericht hervorgehoben hat. Sie ſagt mit Recht, es würde vollſtändig unzuträglich ſein, wenn ſtatt einer Veränderung der Organiſation und einer Vermehrung der etatsmäßigen Mitglieder des Obertribunals lediglich mit Hilfsarbeitern gewirthſchaftet werden ſollte. In allen übrigen Staaten würde es als eine Ungeheuerlichkeit gelten, Hilfsarbeiter in den höchſten Gerichtshof zu berufen und dadurch nicht blos ein Schwanken in der Praxis des höchſten Gerichtshofes hervorzurufen, ſondern auch dem jeweiligen Juſtizminiſter die Befugniß zu geben, durch Berufung ausgeſuchter Hilfsarbeiter tendenziöſe Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofes herbeizuführen (ſehr wahr! links).

Nach alledem halte ich das Geſetz, wie es vorliegt, für vollkommen unannehmbar, ein dringendes Bedürfniß, auf die Intentionen der Regierung einzugehen, liegt zur Zeit nicht vor; jedenfalls aber iſt das politiſche Intereſſe weit überwiegend, um jetzt nicht auf eine Regelung dieſer Sache von ſo eminenter rechtlicher und politiſcher Bedeutung einzugehen, ſondern zu warten, bis die Landestheile, um deren Wohl und Wehe es ſich beſonders handelt, unter uns vertreten ſind. Darum bitte ich Sie, meine Herren, nach dem Antrag der Commiſſion das Geſetz abzulehnen. (Beifall links.)

Juſtizminiſter Graf zur Lippe: In der Sache ſelbſt wird mein Commiſſarius antworten. Nach der Rede des Herrn Abgeordneten Tweſten habe ich aber perſönlich eine Bemerkung zu machen. Der Herr Abg. Tweſten hat wiederum behauptet, das Obertribunal würde von dem jetzigen Juſtizminiſter tendenziös zuſammengeſetzt, und er benutze ſeine Stellung, um Hilfsarbeiter in tendenziöſer Weiſe in das Obertribunal zu bringen. Meine Herren, die Schmähungen, welche gegen mich gerichtet ſind, will ich gar nicht erwidern, aber ich will die Ehre derjenigen Herren hier gewahrt wiſſen, welche in dem höchſten Gerichtshofe Preußens Recht zu ſprechen haben (Beifall rechts) und will demnach nur im Allgemeinen gegen den Vorwurf Verwahrung einlegen, daß das Obertribunal tendenziös von mir zuſammengeſetzt würde, um tendenziös Recht zu ſprechen. (Beifall rechts, Gelächter links.)

Reg.-Commiſſar v. Sydow befürwortet in längerer Ausführung die Annahme des Geſetzes und geht ſpeciell auf die Einwendungen der Abgeordneten Reichenſperger und Tweſten ein, um dieſelben zu widerlegen. Die Befürchtungen dieſer Herren wären ſehr übertrieben; im Intereſſe der Amalgamirung mit den neuen Landestheilen wäre das Geſetz durchaus nöthig. Die Art der Befehdung des Geſetzes erinnere an die Schwäche des deutſchen Nationalcharakters; man wünſcht immer Einheit, und wenn es darauf ankommt, einmal praktiſch die Einheit anzubahnen, ſo hat man dann allerhand kleinliche Bedenken. (Beifall rechts.) Daß von verſchiedenen Seiten die Dringlichkeit beſtritten wird, iſt wirklich wunderbar; die Dringlichkeit liegt eben in dem Umſtande, daß die neuen Landestheile jetzt Glieder des preußiſchen Staates ſind, und daß es deshalb Pflicht der Staatsregierung iſt, die Verſchiedenheiten auszugleichen, und wenn dazu jetzt nicht der Anfang gemacht wird, ſo wird wieder ein Jahr darüber vergehen. (Beifall rechts.)

Der Schluß der Debatte wird angenommen; es folgen perſönliche Bemerkungen.

Abg. Tweſten: Wenn der Herr Juſtizminiſter meinen Vorwurf über die tendenziöſe Beſetzung der Senate des Obertribunals als eine „Schmähung" betrachten will, ſo würde er allerdings Recht haben, ſie nur auf ſich zu beziehen. (Unruhe rechts; Ruf: Oho! Ruhe! Glocke des Präſidenten.) Für die Mitglieder des Obertribunals würde durchaus keine Schmähung darin liegen, wenn ich behaupte, daß ſolche, die einer gewiſſen Meinung ſind, in diejenigen Senate berufen werden, wo dem Herrn Juſtizminiſter an einer gewiſſen Meinung gelegen iſt. Wenn der Herr Juſtizminiſter gegen mich geltend macht, daß die Richter am Obertribunal durch königliche Cabinets-Ordre ernannt werden, ſo meine ich, für die Ernennung iſt jedesmal der Juſtizminiſter verantwortlich. (Der Präſident erſucht den Redner, ſich in den Grenzen der perſönlichen Bemerkung zu halten.) Die Berufung von Mitgliedern des Obertribunals in einzelne Senate und die Berufung von Hilfsarbeitern erfolgt nicht einmal auf königliche Cabinets-Ordres, ſondern lediglich durch den Hrn. Juſtizminiſter. (Hört! hört! links.) Und die Frage der Hilfsarbeiter immer und immer wieder zu berühren, glaube ich nach dem bekannten Falle des vorigen Jahres ganz beſonders ein Recht zu haben. (Zuſtimmung links.)

Juſtizminiſter Graf zur Lippe: Ich will thatſächlich nur wiederholen, was ich früher ſchon einmal geſagt habe, was aber Herrn Tweſten nicht mehr erinnerlich zu ſein ſcheint. Ich habe früher ſchon einmal geſagt, daß ſeit 1862 eine Verſetzung innerhalb der Senate des Obertribunals in irgend einer Weiſe von mir gar nicht veranlaßt worden iſt, und wenn er mit Verkennung dieſer Thatſache fortwährend deducirt, ſo glaube ich wohl berechtigt zu ſein, zu ſagen, daß er mich ſchmäht. (Beifall rechts.)

Abg. Reichenſperger bemerkt gegen den Reg.-Commiſſar, daß er gerade als Mitglied des höchſten Gerichtshofes über die Tragweite und Wichtigkeit der Plenarbeſchlüſſe wohl ſachgemäßer urtheilen könne als der Regierungs-Commiſſar. (Widerſpruch rechts.) Wer von Ihnen (nach rechts gewandt) kann wohl darüber urtheilen? Ich weiß, daß alle Mitglieder des Ober-Tribunals das Inſtitut der Plenarbeſchlüſſe für ein ſehr bedenkliches halten.

Abg. Tweſten: Der Herr Juſtizminiſter hat mich beſchuldigt, die Thatſache zu verkennen. Das iſt nicht richtig. Wenn er auch wirklich keine Verſetzungen innerhalb der Senate vorgenommen hat, ſo iſt doch ſein Einfluß auf die Beſetzung der Stellen nicht gering, da der Juſtizminiſter die neuernannten Mitglieder des Ober-Tribunals den einzelnen Senaten zuweiſt und dem Criminalſenat gerade eine erhebliche Anzahl neuer Richter zugewieſen hat.

Es folgt darauf die Special-Discuſſion, die zu gleicher Zeit über § 1 der Regierungsvorlage, § 1 und 2 des Commiſſions-Entwurfs und das Amendement Braun eröffnet wird.

Abg. v. Vincke (Hagen) befürwortet die Annahme des Paragraphen und führt einzelne Beiſpiele an, wonach rheiniſche Richter mit Erfolg an altländiſchen Gerichten thätig geweſen ſind. Nach dem Einverleibungs-Geſetz müſſe am 1. October das Ober-Tribunal unzweifelhaft als höchſter Gerichtshof auch für die neuen Landestheile eintreten, dazu ſei aber das Geſetz gerade nöthig, um hierzu vorzubereiten und der Berufung von Hilfsrichtern, was er auch für abſolut verwerflich halte, vorzubeugen.

Abg. Reichenſperger bekämpft die Annahme des Paragraphen und iſt der vom Vorredner abweichenden Anſicht, daß das Ober-Tribunal nicht ohne neues Geſetz in den neuen Landestheilen als höchſter Gerichtshof conſtituirt werden könne.

Nachdem Ref. Abg. Bering nochmals die Ablehnung des §, und ſpeciell das Amendement Braun empfohlen, wird abgeſtimmt. — Das Amendement Braun zu § 1 des event. Commiſſionsentwurfs wird abgelehnt; § 1, 2 und 3 der Commiſſionsvorlage werden event. angenommen, darauf aber das ganze Geſetz abgelehnt; dafür ſtimmen nur die Conſervativen und Alt-Liberalen.

Darauf wird die Sitzung um 1½ Uhr bis Abends 7 Uhr vertagt. In der Abendſitzung ſoll das Geſetz über die Eiſenbahn-Anleihe berathen werden. — Morgen, Mittwoch 10 Uhr, gleichfalls Sitzung. — T.-O.: 1) Die (von uns bereits mitgetheilte) Interpellation des Abg. Lüning. 2) Erledigung der heutigen Tages-Ordnung und Petitionen.

25. Sitzung des Herrenhauſes.

Eröffnung 11½ Uhr. Die Tribünen ſind leer, die Plätze im Hauſe lückenhaft, wie immer, beſetzt. — Am Miniſtertiſche ſieben Regierungscommiſſare, ſpäter der Handelsminiſter.

Präſident Graf zu Stolberg-Wernigerode vereidigt das neu eingetretene Mitglied Graf Kwilecki. Darauf tritt man in die T.-O., Fortſetzung der Debatte über das Genoſſenſchaftsgeſetz, ein.

Graf Rittberg plaidirt für Annahme des Gesetzes, wie es vom Abgeordnetenhause beschlossen.

Graf Schlieffen (thatsächliche Bemerkung): Ich erinnere an das Schlagwort des Hrn. Schulze-Delitzsch: „Volksheer". Nun, m. H., die Genossenschaften, die hinter Hrn. Schulze stehen, sind sein Volksheer, verabsäumen wir nicht, die Gefahr, die darin liegt, Cautelen entgegenzustellen.

Graf Brühl hegt keine Hoffnungen, aber auch keine Befürchtungen von diesem Gesetz. Dasselbe habe keinen praktischen Erfolg, es werde aber völlig wirkungslos bleiben, wenn man die Amendements ablehnen wollte. Was der Hr. Handelsminister gestern hier gesagt hat, darf uns darin nicht irre machen, das Herrenhaus ist ein selbstständiger Factor der Gesetzgebung, so gut wie das andere Haus, es hat seinem eigenen Willen, seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen. Will man es anders, so ändere man erst die Verfassung! Die hier vorgeschlagene Bank ist eine Wohlthat für die Genossenschaften. Jetzt können sie Geld nur von der Parrisius'schen Bank beziehen; befreien wir sie aus dessen demokratischen Händen. Eine zweite Wohlthat ist der Staatscommissar, er befreit die Genossenschaften aus den Händen des Hrn. Schulze-Delitzsch. Ohne Amendements werde ich für Verwerfung des Gesetzes stimmen.

Graf Rittberg (thatsächliche Bemerkung): Das Gesetz hat den Zweck, die Genossenschaften aus den Händen des Herrn Schulze zu befreien und sie aus dessen Vormundschaft unter den Schutz des Gesetzes zu führen.

Herr Baumstarck rechtfertigt die Vorlage im Sinne der gestrigen Ausführungen des Handelsministers. In längerer Rede bekämpft er die Ansichten des Herrn v. Kleist-Retzow, er giebt einen historischen Rückblick auf die Entstehung der Genossenschaften gegenüber den Zünften. Die Selbsthilfe sei eine der schönsten Blüthen der freien Entwickelung des Volkes und speciell der arbeitenden Klassen. Mag Herr v. Kleist immerhin die Genossenschaft einen Staat im Staate nennen; solcher Staaten im Staate giebt es mehrere, die Genossenschaft der Grundherrlichkeit stehe gerade so da. Aber wenn solche Staaten im Staate nicht nur nicht schädlich, sondern nützlich sind, so soll man sie ja nicht beseitigen. Gerade die Genossenschaften sind ein conservatives Element in der Abweisung alles Subversiven und Revolutionären, aller unzufriedenen und stets zum Kampfe bereiten Arbeiter, welche sie vielmehr zum Positiven, zum Schaffen, zur Selbsthilfe anhalte. Die Genossenschaften verlangen nichts für sich; jetzt verlangen sie ja auch nur den Schutz des Gesetzes. Aber Herr v. Kleist will das Gesetz nicht, weil es von der Demokratie kommt. Wir sollten uns freuen, daß die Demokratie zu solchen Resultaten kommt, die doch nur auf den Wegen der Demokratie zu erreichen sind. Weiter sagt Herr v. Kleist, man solle das Gesetz nicht annehmen, weil es von Herrn Schulze-Delitzsch kommt.

Ja, m. H., ich bin seit 1848 niemals der politische Freund des Herrn Schulze gewesen; das kann mich jedoch nicht abhalten, ihn objectiv zu beurtheilen. Statt ihn von oben herab anzusehen, sollte man gerade von dieser Tribüne aus laut anerkennen, daß er sich durch die Gründung der Genossenschaften ein großes Verdienst um die Arbeiter, um die Gesellschaft, um den preußischen Staat namentlich erworben hat, wie dies ja auch allgemein anerkannt wird. Was Herr v. Kleist den Genossenschaften bieten will, die Centralbank und den Staatscommissar, das, m. H., sind im Wesentlichen nur Beschränkungen des Genossenschaftswesens. Verzeihen Sie mir die längeren Ausführungen, mir schienen sie unerläßlich, denn ich dachte einem Gegenstand gegenüberzustehen, bei welchem endlich einmal die politischen Standpunkte zurücktreten gegen die socialen Gesichtspunkte der Volkswirthschaft und ihre Lehre. Die Genossenschaften, das constatire ich zum Schluß, haben nichts Phantastisches, nichts Fanatisches, nichts Idealistisches, sie fußen auf einem conservativen Realismus mit einer tiefen ethischen Grundlage, welche um so breiter werden wird, je mehr Freiheit Sie ihr lassen. Zu diesem Grundsatze bekennt sich die ganze Volkswirthschaft und ihre Lehre. Deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie das Gesetz an, wie es uns vorliegt ohne Amendements.

Herr v. Meding tritt den Ausführungen des Handelsministers entgegen. Das Haus dürfe sich nicht abschrecken lassen, Amendements anzunehmen, dadurch, daß der Minister meinte, dann werde das Gesetz nicht zu Stande kommen. Es liege gar keine Gefahr darin, wenn man damit noch ein Jahr warte. Allerdings sei es bedenklich, einer Sache zuzustimmen, die von Schulze-Delitzsch komme. Das sei ja doch ein Mann, mit dessen Grundsätzen der preußische Staat nicht bestehen könne, und wie stehe er dem Königthume gegenüber, welches doch die Hauptsache in Preußen sei und bleibe? Man müsse den materiellen Inhalt der Vorlage genau prüfen, das habe die Commission gethan und aus dieser Prüfung heraus ihre Vorschläge gemacht, deren Annahme er dringend empfehle.

Herr Hasselbach beleuchtet in längerer Rede das Wesen der verschiedenen Genossenschaften, zeigt, wie ein Vergleich derselben mit den Zünften nicht zulässig sei und die Benennung derselben „Innungen der Zukunft" durchaus nicht passe. Man möge doch nur bedenken, daß die Genossenschaften gar keinen anderen Zweck verfolgen, als Geld zu erwerben. Es bedürfe der Klauseln nicht, welche die Commission vorgeschlagen habe. Der Vorschlag bezüglich der Staatscommissarien sei überdies nicht durchführbar. Uebrigens sei nirgends ermittelt, daß die Genossenschaften irgendwie politische Zwecke verfolgten; wenn das wahr wäre, müßte allerdings das Gesetz verworfen werden, aber es sei reine Vermuthung. Wenn die Amendements angenommen würden, so bleibe das Gesetz unausgeführt, die Sache der Genossenschaften werde jedoch davon gar nicht berührt. Im Gegentheil, man treibe dadurch erst recht die Genossenschaften in die Hände ihres jetzigen Beschützers und es sähe beinahe so aus, als wolle man um dieses Mannes willen den Genossenschaften einen Streich spielen. Das könne denn doch nicht in der Aufgabe des Hauses liegen. Redner sehe keine Gefahren in der Annahme des Gesetzes, er bitte um Annahme desselben, unter Verwerfung der Amendements.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen. Es folgt das Resumé des Berichterstatters Dr. Dernburg. Man müsse, sagt derselbe, das Gesetz sorgsam prüfen und nicht davor zurückschrecken, daß das Gesetz nicht zu Stande komme. Das sei immer noch möglich. Das Herrenhaus habe ja so oft seine Arbeiten des Abgeordnetenhauses wegen beschleunigt, es kann ja auch einmal umgekehrt gehen. Wo nicht, so komme ja doch der Landtag zum Herbste wieder und es schade nichts, wenn das Gesetz so lange in der Schwebe bleibe.

Regierungs-Commissar Geh. Ober-Regierungs-Rath Eck: Mein Herr Chef hat schon gestern erklärt, daß die Annahme der Amendements das Zustandekommen des Gesetzes gefährde. Ich bin nun noch zu der Erklärung ermächtigt, daß die königliche Staatsregierung die Kleist'schen Amendements auch materiell für unannehmbar erklärt.

Präsident Gr. Stolberg schlägt vor, die Debatte zunächst auf die §§ 32—58 zu lenken. Es erhebt sich indessen dagegen Widerspruch und man beginnt mit § 1.

Zu demselben vertheidigt Hr. v. Senden ein von ihm gestelltes Amendement. Reg.-Commissar Geh. Rath Eck erklärt sich dagegen, er verweist auf die Ablehnung derselben Vorschläge im Abgeordnetenhause, wo sie von Hrn. Glaser ausgegangen waren. Hr. Elwanger spricht gleichfalls gegen, Herr v. Meding für das Amendement, ebenso Hr. v. Below. Letzterer meint, schon um deshalb müsse man das Amendement annehmen, um gleichfalls zu zeigen, daß man sich die volle Freiheit der Entschlüsse vorbehalte und keinen Anstand an der Eventualität nehme, das Gesetz könne dadurch nicht zu Stande kommen. Hr. v. Kleist-Retzow erklärt sich gleichfalls für das Amendement. Bei der Abstimmung wird das Amendement abgelehnt und § 1 der Vorlage angenommen.

Auf Wunsch des Präsidenten wird die Berathung über das Gesetz hier abgebrochen und erst der dritte Gegenstand der Tagesordnung: Vertrag mit dem Fürsten Thurn und Taxis zur Debatte gestellt. Das Haus nimmt ohne Debatte die Vorlage an. Nach unerheblicher Debatte und unter besonders betonter Bitte des Justizministers, der inzwischen eingetreten war, erfolgt sodann die Annahme des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern 2c. nach den erneuten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. Dagegen Herr v. Kleist-Retzow.

Nunmehr kehrt das Haus zur Fortsetzung der Debatte über das Genossenschaftsgesetz zurück und zwar zunächst über § 2 und 3. Der Handelsminister erklärt sich wiederholt gegen alle Amendements. Zu § 3 wird ein Amendement Dernburg wie der Commissionsantrag verworfen, § 3 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen. Ein gleiches Resultat wiederholt sich bis zum § 30. Ein Antrag auf Vertagung der Debatte wird abgelehnt.

Zu § 30 wird zuerst ein Antrag der Commission, welcher die Berufung der Generalversammlung durch den zehnten Theil der Mitglieder für nothwendig erklärt, angenommen. Zu § 32, in welchem die Commission die Bestellung eines Staatscommissars beantragt, erklärt der Handelsminister, daß die Annahme dieses Vorschlages das ganze Gesetz zu Falle bringen würde. Die Maßregel wäre unter allen Umständen und in jeder Beziehung unausführbar, ganz abgesehen davon, daß der Vorschlag das directe Gegentheil von der Selbstverwaltung, er rathe daher dringend, den Vorschlag abzulehnen. Nach sehr umfangreicher Debatte und nachdem es im Hause völlig dunkel geworden, wird § 32 nach der Commissionsfassung abgelehnt und derselbe nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. Fortsetzung der Debatte.

Berlin, 5. Febr. [Amtliches.] Se. Maj. der König hat dem Militär-Intendanten des 3. Armee-Corps Wirkl. Geh. Kriegsrath Weidinger, bei der von ihm nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand, den Rang eines Raths 1. Klasse verliehen; die Intendantur-Räthe Großmann und Engelhard zu Militär-Intendanten, den Intendantur-Rath Barretzki zum Geh. Kriegsrath und Rath 3. Klasse im Kriegs-Ministerium, sowie die Intendantur-Assessoren Hedrich vom 7., Lampe vom 6., Tobisch vom 5. und Brunn vom 2. Armee-Corps zu Militär-Intendantur-Räthen ernannt. (St.-A.)

O. K. C. [Das Gesetz über die Eisenbahnanleihe.] Nach Schluß der heutigen Plenarsitzung traten die Commissionen für Handel und Finanzen zusammen, um über das Gesetz, betreffend die 24 Millionen-Anleihe für Eisenbahnzwecke, welches bekanntlich vom Herrenhause im § 6 modificirt worden ist, zu berathen. — Der Ministerpräsident Graf Bismarck wohnte der Berathung bei. — Die Fassung, welche das Herrenhaus dem betreffenden Paragraphen gegeben, wurde abgelehnt, dagegen ein Amendement des Abg. v. Bonin angenommen, wonach aus dem § 6 das Wort „Verpachtung" gestrichen, die Beschränkung der Veräußerung der im Gesetze behandelten Bahnen aber beibehalten wurde. — Eine definitive Erklärung der Staatsregierung gab der Ministerpräsident hierüber nicht ab, erklärte aber, daß er persönlich nichts dagegegen einzuwenden habe. — Da auch Graf Renard sein in der vorigen Plenarsitzung gestelltes Amendement nicht mehr aufrecht erhielt, ist die Annahme des Gesetzes in der von Bonin amendirten Form in der heutigen Abendsitzung so gut wie sicher; da es nun auch nicht unwahrscheinlich ist, daß die Staatsregierung dasselbe schließlich noch acceptirt, dürfte das Gesetz wohl noch zu Stande kommen, die Anleihe also bewilligt werden.

Oesterreich.

Wien, 3. Febr. [Die Ministerkrisis.] Die telegr. gemeldete Correspondenz des „Dresd. J." lautet: Es sind, namentlich in Börsenkreisen, seit gestern Gerüchte über eine Ministerkrisis verbreitet, und sehr bestimmt verlautet, der Rücktritt des Grafen Belcredi sei bereits erfolgt. Allerdings ist eine Krisis eingetreten; auch scheint richtig, daß Graf Belcredi sich entschlossen hat, seine Demission zu verlangen. Aber allerhöchsten Ortes ist noch keine Entscheidung getroffen, zunächst weil der Kaiser sich gar nicht in Wien, sondern auf einem Jagdausflug nach der Steiermark befindet und erst morgen zurückkehren soll. Da übrigens das ganze gegenwärtige Ministerium solidarisch für das staatsrechtliche Programm eingetreten, welches mit einigen ungarischen Staatsmännern verabredet worden und dessen Einfluß sich in den Beschlüssen der 67er-Commission ausprägt, so wäre ein partieller Ministerwechsel nicht recht verständlich. Vielleicht entwickeln die Dinge schon bis morgen sich in größerer Deutlichkeit. (Die Sache ist schon weiter gediehen, wie unser Wiener Correspondent im heutigen Morgenblatt unter Abendpost gemeldet hat. Die Red. d. Bresl. Ztg.)

⨯ Breslau, 5. Febr. Am 2. d. M. feierte der akademisch-mathematische Verein hierselbst in dem „Casino" auf der Neuen Gasse sein fünfjähriges Stiftungsfest. Der zeitige Vorsitzende, Herr stud. Scholz, leitete die Festlichkeit ein mit der Erinnerung an den durch sein eifriges Wirken im Geiste Pestalozzi's berühmten Pädagogen Diesterweg und an den früheren Professor der Mathematik zu Göttingen, Rieman, wohl den größten Mathematiker seiner Zeit, welche beiden Männer in dem Monat Juli v. J. dem Tode erlegen sind. Redner charakterisirte kurz die Bedeutung derselben, stattete dann den üblichen Jahresbericht ab, gab einen statistischen Ueberblick über die Entwickelung des Vereins in den fünf Jahren seines Bestehens und schloß daran ein Hoch auf die Mathematik und ihre Lehrer. Herr Prof. Frankenheim brachte ein Hoch auf den Verein aus. Der Vortrag mehrerer Lieder, unter denen sich zwei von hiesigen Ehrenmitgliedern, den Herren Doctoren Carstedt und Schemmel, gedichtete befanden, sowie das Verlesen einer von Herrn stud. Blasel redigirten Bierzeitung trugen nicht wenig dazu bei, die Feiernden in die des Tages und der Feier würdige heitere Stimmung zu versetzen.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 5. Febr. 10 U. Ab.	329,47	+2,0	S. 3.	Trübe.
6. Febr. 6 U. Mrg.	326,28	+1,6	S. 3.	Trübe.

Breslau, 6. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 17 F. 5 Z. U.-P. 5 F. 10 Z.

[Breslauer Börse vom 6. Februar.] Schluß-Course 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 82⅛—82 bez. u. Br. Oesterr. Banknoten 79¼—⅛ bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 92⅝ Br. Schlesische Pfandbriefe 87¼ bez. Oesterr. National-Anleihe 56 Gd. Freiburger 142¾ Br. Neisse-Brieger —. Oberschlef. Litt. A. und C. 183 bez. und Br. Wilhelmsbahn 56½ Gd. Oppeln-Tarnowitzer 75¼ bez. u. Br. Oesterr. Creditbank-Actien 68¾ bez. Schles. Bank-Verein 115 Br. 1860er Loose 68¼ bez. und Br. Amerikaner 76½—⅝—½ bez. u. Br. Warschau-Wiener 64¼—⅛ bez. und Br. Minerva 38½ Br.

Breslau, 6. Februar. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	93—95	91	84—87	Gerste	59—60	58	53—56
do. gelber	91—93	88	83—86	Hafer	33—34	32	30—31
Roggen	69	68	66—65	Erbsen	63—67	59	54—57

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	202	192	180	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	186	180	170	
Sommerrübsen	164	154	144	
Dotter	156	146	136	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16½ Br., 16⅔ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer — Ctr. Rapskuchen. 100 Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. — Qrt. Spiritus.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 6. Febr. Die „Wien. Ztg." bringt eine kaiserliche Verordnung welche in Südtirol die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechts außer Wirksamkeit setzt, weil durch neuerliche Unruhen die öffentliche Sicherheit daselbst in hohem Grade gefährdet erscheint. (Wolff's T. B.)

London, 5. Februar, Nachts. Unterhaussitzung: Die Regierung kündigt mehrere Bills an, aber keine Reformbill. Oberhaus: Russell besorgt weitere Calamitäten durch den aggressiven Geist mehrerer Staaten und verspricht seine Unterstützung einer guten ministeriellen Reformbill. Derby's Antwort betrifft zumeist Reformfrage. Beide Häuser sind übervoll. (Wolff's T. B.)

Berlin, 5. Febr. Abends. Abgeordnetenhaus. Abendsitzung. Anwesend: Roon, Eulenburg, Itzenplitz. Tagesordnung: Bericht der vereinigten Commissionen für Handel und Finanzen über den Gesetzentwurf, betreffend die Anleihe von 24 Millionen zu Eisenbahnzwecken. Nach dem Amendement Bonin soll § 6 nunmehr folgende Fassung erhalten: Jede Verfügung der Staatsregierung über eine der in § 1 sub 1 bis 8 bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zur Rechtsgiltigkeit der Zustimmung der Landesvertretung. Nachdem Berichterstatter Michaelis (Stettin) das Amendement zur Annahme empfohlen und der Handelsminister das Regierungseinverständniß erklärt, werden § 1 bis 5, desgl. § 6 in obiger Fassung discussionslos genehmigt. Das ganze Gesetz wird mit großer Majorität angenommen. Nächste Sitzung Mittwoch 10 Uhr.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 5. Februar, Nachm. 3 Uhr. Die 3procent. eröffnete zu 69, 37½ und schloß in fester Haltung zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90¾ gemeldet. Schluß-Course: 3% Rente 69, 40. Italienische 5proc. Rente 54, 65. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 410, —. Credit-Mobilier-Actien 520, —. Lomb. Eisenbahn-Actien 406, 25. Oesterr. Anl. von 1865 322, 50 pr. cpt. 6proc. Ver. St. pr. 1882 (ungestempelt) 82¼. Credit mobilier war ziemlich begehrt.

London, 5. Febr., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 90¾. 1% Spanier 31. Sardinier —. Italien. 5% Rente 54. Lombarden 16⅞. Mexicaner 17⅝. 5% Russen 88½. Neue Russen 86½. Silber —. Türk. Anleihe 1865 30¼. 6% Ver. St.-Anleihe pr. 1882 72¾. — Regenwetter.

Der Dampfer „City of Newyork" hat 29,050 Dollars an Contanten aus Newyork überbracht.

London, 5. Februar, Abends. Aus New-York vom 4. d. wird per atl. Kabel gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 108⅛, Goldagio 37⅛, Bonds 107¼, Illinois 115, Erie 61¼, Baumwolle 33. — In finanziellen Kreisen bessere Stimmung.

Frankfurt a. M., 5. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Sehr lebhaft und sehr fest, nur Amerikaner matt. Oesterr. 5% steuerfr. Anleihe 47⅞. Schluß-Course. Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 105. Hamburger Wechsel 88¼. Londoner Wechsel 118⅜. Pariser Wechsel 94⅝. Wiener Wechsel 92⅜. Finnländische Anleihe — Neue 4½ Finnländische Pfandbriefe 82½. 6% Verein. Staaten-Anleihe pro 1882 76⅛. Oesterr. Bankantheile 680. Oesterr. Credit-Actien 159½. Darmst. Bankactien 213. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien 93½. Oesterr.-Franz.-Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterreich. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn 33½. Ludwigshafen-Bexbach 156¼. Hessische Ludwigsbahn 134¾. 5% österreich. Anleihe von 1859 61¼. 1854er Loose 60⅝. 1860er Loose 68⅛. 1864er Loose 76¾. Badische Loose 53⅞. Kurhess. Loose 53¾. Baiersche Prämienanleihe 102⅞. Oesterr. Nat.-Anl. 54⅛. 5% Metalliques —. 4½% Metalliques 40½. Neues steuerfr. Anl. —.

Frankfurt a. M., 5. Febr., Abends. [Effecten-Societät.] Creditactien 161¾, 1860er Loose 68¾, Nationalanleihe 54¼. Bei bedeutendem Umsatze anhaltend steigend. Amerikaner fest, aber ruhig 76⅛.

Wien, 5. Februar. [Abend-Börse.] Anfangs animirt, Schluß matt. Credit-Actien 173, 80. Nordbahn 163, 20. 1860er Loose 87, 00. 1864er Loose 82, 50. Oesterr.-Franz. Staatsbahn 207, 40. Galizier —, —. Czernowitzer 184, 50. Napoleonsd'or —, —.

Hamburg, 5. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds schwankend, matter schließend. Valuten sehr lebhaft. — Schluß-Course: National-Anleihe 53⅞. Oesterreich. Credit-Actien 67¼. Oesterr. 1860er Loose 67. Mexicaner —. Vereinsbank 109¾. Norddeutsche Bank 118⅝. Rheinische 115. Nordbahn 80. Altona-Kieler 130¾. Finnländische Anleihe 81¼. 1864er Russ. Prämien-Anl. 86. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 85. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 69⅞. Disconto 2⅞%.

Hamburg, 5. Febr. [Getreidemarkt.] Ab auswärtige Häfen still, loco wenig fester. Weizen pr. Februar 5400 Pfd. netto 151 Bancothaler Br., 150 Gd., pr. Frühjahr 145 Br., 144 Gld. Roggen pr. Februar 5000 Pfd. Brutto 93 Br., 91 Gd., pr. Frühjahr 89½ Br., 88½ Gd. Hafer unverändert. Oel loco 25 3/16 à 25⅝, pr. Mai 25⅞, pr. October 26⅝. Kaffee lebhafter; verkauft loco 4500 Sack, schwimmend 5200 Sack Rios. Zink matt. Wetter veränderlich.

Liverpool, 5. Februar, Mittags. Baumwolle: 6000 Ballen Umsatz. Markt ruhig. Preise recht fest. Middling Amerikanische 14⅛, middling Orleans 14⅞, fair Dhollerah 12, good middling fair Dhollerah 11½, middling Dhollerah 11, Bengal 8⅜, good fair Bengal 9, Oomra 12, Pernam 15⅛.

Antwerpen, 5. Febr. Petroleum, raff. Type, weiß, flau, 49 Frcs. per 100 Ko.

Paris, 5. Februar, Nachmittag 3½ Uhr. Rüböl pr. Februar 100, 00, pr. März-April 101, 00, pr. Mai-August 100, 00. Mehl pr. Februar 77, 50, pr. März-April 79, 75. Spiritus pr. Februar 61, 50

Berliner Börse vom 5. Februar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	99¾ G.
Staats-Anl. von 1859	5	104 bz.
dito 1850. 52	4	90½ bz.
dito 1853	4	90½ bz.
dito 1854	4½	99¾ bz.
dito 1855	4½	99¾ bz.
dito 1856	4½	99¾ bz.
dito 1857	4½	99¾ bz.
dito 1859	4½	99¾ bz.
dito 1864	4½	99¾ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	85¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	121¾ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99½ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	79¾ bz.
Pommersche	3½	78¾ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	88¾ bz.
Schlesische	3½	87½ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	92½ bz.
Pommersche	4	93 bz.
Posensche	4	90½ bz.
Preussische	4	91 G.
Westph. u. Rhein.	4	96¼ G.
Sächsische	4	94¼ G.
Schlesische	4	92½ B.

Louisd'or 111 bz.	Oest.Bk. 79 bz.
Goldkr. 9. 8 G.	Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques.	5	48 bz.
dito Nat.-Anl.	5	56 bz.
dito Lot.-A.v.60	4	68 bz. u. G.
dito dito 64	—	43½ à ¾ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	60½ G.
dito Eisenb.-L.	—	69 B.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	54⅞ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	86¾ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	87½ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	63½ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	60¾ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91 G.
dito à 300 Fl.	5	91 bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53⅜ bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	30½ G.
Amerikan. St.-Anl.	6	77⅛ à 77 bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	98 G.
dito II.	4½	97 bz.
dito IV.	4½	— — —
dito III.v.St.3½g.	3½	78 bz.
Cöln-Minden	4½	99 G.
dito II.	5	102½ G.
dito	4	87 B.
dito III	4	85½ bz.
dito	4½	95⅝ B.
dito IV.	4	85¼ bz.
dito V.	4	84½ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82¾ bz.
dito III. Em	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	78½ G.
Niederschl.-Märk.	4	90¼ bz.
dito conv.	4	90¼ G.
dito III.	4	89½ B.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	101¼ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	80 B.
sito C.	4	— — —
dito D.	4	88⅝ bz.
dito E.	3½	79½ bz.
dito F.	4½	95 bz.
dito G.	4½	94¼ B.
Oest.-Franz.	3	239 B.
Oest. südl. St.-B.	3	225½ G.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94⅞ bz.

Eisenbahn Stamm-Actien

Dividende pro	1864.	1865.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	35¼ bz.
Amsterd.-Rottd.	7 10/20	7¼	4	105½ bz.
Berg.-Märkische	7¼	9	4	153à⅜à⅝à½ bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	217 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	69¼ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	99 bz.
Berlin-Hamburg.	10	9½	4	156¾ bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	211¾ bz.
Berlin-Stettin.	7⅝	8	4	135 bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	62 etw. bz.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	143 bz.
Cöln-Minden	15⅝	17⅔	4	146⅛ bz
Cosel-Oderberg.	¾	2¼	4	56⅜ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	78 bz.
dito dito	—	—	5	84 bz.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	86 bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	149 bz.
Magd.-Halberst.	25	15	4	193¾ bz.
Magd.-Leipzig	18¾	20	4	258 bz.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	131⅛ bz.
Mecklenburger	3½	3	4	79¼ bz.
Neisse-Brieger.	4½	5 5/12	4	102 bz.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	91¾ bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	93½ bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	81 bz.
Oberschl. A.	10	11⅔	3½	183¼ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	159¼ bz.
dito C.	10	11⅔	3½	183¼ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	108½ à 109 bz.
Oestr. südl. St.-B.	8	7½	5	108½à108à½ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	75 bz.
Rheinische	11¼	7	4	116½ bz. u. B.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	33¼ bz.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	95 bz. u. G.
Thüringer	8	—	4	133 B.
Warschau-Wien.	7 11/12	8⅓	5	64½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	155 G.
Braunschw. B.	—	—	4	89 etw. bz. u. G.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	115½ G.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	110 bz.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	96¼ G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	104½ B.
Gothaer „	7	7½	4	98¼ G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	83½ etw. bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	118¼ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109½ G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 B.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	94 etw. bz. u. G.
Posener Bank	7	6½	4	102 G.
Preuss. Bank-A.	10 19/20	10 14/15	4½	150½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	66 B.
Weimar „	7	6½	4	93¼ etw. bz. u. G.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	106 bz.
Coburg Credb.A.	8	8½	4	87½ etw. bz.
Darmstädter „	6	6½	4	85⅛ bz. u. G.
Dessauer „	—	—	—	2⅝ bz. u. G.
Disc. Com.-Anth.	6½	6½	4	103¼ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	28 bz.
Leipziger „	4	4	4	81 G.
Meininger „	7¼	7	4	93¾ etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	23¼ etw. bz.
Oesterr. Credb.A.	5	4½	5	68½ à 68 à ¼ bz.
Schl. Bank.-Ver.	6½	7½	4	115 G.
Minerva	—	1	5	39⅝ bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	107¾ G.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T	144¼ bz.
dito dito	2 M.	143⅝ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151⅞ bz.
dito dito	2 M.	151⅜ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 22⅞ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80¾ bz.
Wien 250 Fl.	8 T.	78⅞ bz.
dito	2 M.	78⅜ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M	56. 24 G.
Leipzig 100 Thlr.	8 T	99¾ G.
dito dito	2 M	99⅛ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M	56.26 G.
Petersburg 100 S.-R.	3 W	90⅝ bz.
dito dito	3 M	88⅞ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T	81⅞ bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T	110⅞ bz.

Berlin, 5. Februar. Roggen loco 78—79pfd. 55—½ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 11⅞ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 17⅙ Thlr. bez., pro Febr. und Febr.-März 17 5/24—⅙ Thlr. bez. und Br., 1/12 Thlr. Gld., April-Mai 17 7/12—¼ Thlr. bez., Mai-Juni 17⅚—¾ Thlr. bez., Juni-Juli 17 11/12—⅚ Thlr. bez.

⁂ Breslau, 6. Februar. Wind: West. Wetter: trübe. Thermometer Früh 3 Grad Wärme. Bei vorherrschend matter Stimmung waren Getreide-Preise am heutigen Markte theilweise niedriger, der Geschäftsverkehr blieb schleppend.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.